

Satzung

des DEHOGA Kreisverbandes Plön e.V.

im Hotel- und Gaststättenverband

DEHOGA Schleswig – Holstein e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen DEHOGA Kreisverband Plön, in der Folge Verband genannt.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Plön.
- 3.) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel unter der Vereinsregister-Nr.- 21 VR 2089 eingetragen.

§ 2

Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt die Förderung der Interessen des Hotel- und Gaststättengewerbes. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, steuerlichen, beruflichen, sozialpolitischen und arbeitstariflichen Belange, den Rechtsschutz – außer in Straf- und Zivilrechtsachen- sowie die Förderung des Schul – und Ausbildungswesens und die Wahrnehmung der besonderen Interessen des Tourismus.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag der Vorstand.
- 2.) Mitglied des Verbandes ist der(die) jeweilige Konzessionsträger(in) des Betriebes. Bei Organen und Institutionen ist es der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer(in).
- 3.) Mitglieder, welche aus Altersgründen (ab dem 65 . Lebensjahr) ihre Konzession abgeben und mindestens 10 Jahre Mitglied im Verband waren, werden zu passiven Mitgliedern. Die passiven Mitglieder üben das aktive Wahlrecht aus.

4.) Wer Mitglied des Verbandes ist, ist auch automatisch Mitglied des Landesverbandes der DEHOGA Schleswig- Holstein e.V.

5.) Die Mitgliedschaft endet:

1.) **durch Austritt**, der nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12. des jeweiligen Jahres) zulässig ist und spätestens – 6 - Monate vorher dem Vorstand durch Einschreibebrief angezeigt werden muß.

2.) **durch Aufgabe des Betriebes**, mit Ausnahme der Regelung des § 3 Abs.3 und der Regelung des § 6 Abs.2 Satz 2.

3.) **durch Ausschluß**. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, die erfolgt:

1.) wenn ein Mitglied länger als 3 Monate nach Erstellung der Beitragsrechnung mit der Beitragszahlung , trotz Aufforderung, rückständig geblieben ist. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des entsprechenden Jahres durch Streichung aus den Mitgliederlisten. Mit Feststellung der rückständigen Beitragszahlung verliert das Mitglied, seine ihm bis dahin aufgrund der Satzung zustehenden Rechte. Die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung bleibt davon unberührt.

2.) wenn ein Mitglied sich im Sinne der Satzung verbandsschädigend verhält.

Hierfür ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig. Dieser Beschluss muss auf der nächsten Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit durch die Versammlung bestätigt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Sie sind nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes und der Kreisversammlung berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen.

Sie sind verpflichtet, die gemeinsamen Interessen des Hotel – und Gaststättengewerbes zu fördern und den Aufgaben des Verbandes in jeder Weise Unterstützung zuteil werden zu lassen.

- 2.) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der, auf der Jahresversammlung, beschlossenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- 3.) Ein Mitglied kann aufgrund besondere Verdienste, auf Vorschlag des Vorstandes, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ebenso kann ein ausscheidender Vorsitzender des Verbandes, der sich für den Verband besonders verdient gemacht hat, auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden.

Es darf jedoch höchstens zwei Ehrenvorsitzende zur gleichen Zeit geben.

§ 5

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - 1.) Dem/ Der Vorsitzenden
 - 2.) Dem/ Der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3.) Dem/ Der Kassenwart(in)
 - 4.) Dem/ Der Schriftführer(in)
 - 5.) Dem/ Der Vorsitzenden der Fachgruppe – Gastronomie und verwandte Betriebe-
 - 6.) Dem/ Der stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppe Abs.5
 - 7.) Dem/ Der Vorsitzenden der Fachgruppe – Hotels und Tourismus-
 - 8.) Dem/ Der stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppe Abs.7
 - 9.) Dem/ Der Vorsitzenden der Fachgruppe- Ausbildung und Personalangelegenheiten-
 - 10.) Dem/ Der stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppe Abs.9
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird von der Jahresversammlung gewählt. Bei auslaufender Konzession kann ein gewählter Vertreter des Vorstandes sein Amt weiter ausüben und auch neu gewählt werden. Die Entschädigung wird in der Spesenordnung geregelt.
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter :

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Seite 3

Seite 4

- 4.) Aufgabe des Vorstandes ist die Ausführung der Beschlüsse der Jahresversammlung.
Der Vorstand tritt halbjährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 8 Tage vorher. Elektronische Medien (z.B. E-Mail) sind zulässig.
- 5.) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Verbandes nach Maßgabe der von der Jahresversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 6

Die Jahresversammlung

- 1.) Die Jahresversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne der Vorschriften des BGB.
Sie wird einberufen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Beschluß des Vorstandes. Die Einberufung soll in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.
- 2.) Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein, wenn er selbst oder ein Drittel der Mitglieder diese Einberufung für geboten halten. Ihre Einberufung ist an keine Frist gebunden.
- 3.) Sämtliche Einberufungen haben schriftlich zu erfolgen unter Angabe des Tagungsortes, der Versammlungszeit und der Tagesordnung. Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag nur mit zwei Drittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und zur Abstimmung gebracht werden.
- 4.) Die Jahresversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden
Jede vorschriftsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Zur Entscheidung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine zwei Drittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5.) Stimmberechtigt sind bei der Jahresversammlung alle Mitglieder. Diese können die Stimmberechtigung durch Vollmacht auf Familien- oder Betriebsangehörige übertragen.

Mit der schriftlichen Vollmacht erhalten diese Personen das aktive und passive Wahlrecht.

Seite 5

6. Der Beschlussfassung durch die Kreisversammlung unterliegen insbesondere :
- 1.) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassenwartes und die Vorsitzenden und Stellvertreter der Fachgruppen ,des/der Schriftführer/in
Sowie die Wahl der Kassenprüfer.
 - 2.) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes der abgelaufenen Jahres.
 - 3.) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - 4.) die Festsetzung der Beiträge
 - 5.) die Entlastung des Vorstandes
 - 6.) die Änderung der Satzung
 - 7.) die Auflösung des Vereins
 - 8.) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden Bzw. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 7

Geschäftsführung des Kreisverbandes

- 1.)Der Kreisverband unterhält bei Bedarf eine Geschäftsstelle mit einem/er Geschäftsführer / in und /oder Mitarbeitern. Diese sind den Organen des Verbandes für die gewissenhafte Ausübung ihrer Tätigkeiten und Aufgaben verantwortlich. Sie haben auf Sitzungen eine beratende Stimme. Der/die Geschäftsführer/in kann auch Mitglied des Vorstandes sein.
- 2.)Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.

§ 8

Haushaltsführung

- 1.)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenwart hat die Finanzgebahren des Verbandes laufend zu überwachen und den Vorstand, auf Verlangen, jederzeit zu unterrichten.
2. Der Kassenwart hat den Jahresabschluss auf der nächsten Kreisversammlung ,die von den

Kassenprüfern, geprüfte Abrechnung schriftlich vorzulegen.

Seite 6

§ 9

Auflösung des Verbandes

Bei einer Satzungsgemäßen Auflösung des Verbandes fällt das vorhandene Vermögen, nach Deckung aller Verbindlichkeiten der GASTRO Schleswig Holstein e.V. zu

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1.) Die, in dieser Satzung, vorgesehenen Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei einstimmigem Votum der Jahresversammlung kann davon abgesehen werden.
2. Bei den Wahlen ist der/diejenige gewählt, der/die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den 2 Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Danach ist der/ die gewählt, welche/r die meisten Stimmen erhalten hat.
3. Die Amtsdauer der/ des jeweils gewählten Vertreter/in beträgt 2 Jahre, sie bleiben bis zur turnusgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Für den Fall, dass ein oder mehrere Paragraphen dieser Satzung keine Rechtsgültigkeit besitzen oder verlieren, ist damit nicht die gesamte Satzung ungültig. Diese Paragraphen sind dem Sinn und Zweck entsprechend zu ersetzen.
5. Die aktuelle Satzung ist in der jeweiligen Internet Seite des Verbandes einzustellen.

....., den

